Gebührensatzung für die Straßenreinigung (StraßenreinigungsGebS - StrRGebS)
Vom 12.06.2006
(amtlich bekannt gemacht am 15.06.2006, berichtigt am 23.06.2006)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenerhebung
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensätze
§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
§ 6 Fälligkeit und Erhebungszeitraum
§ 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
§ 8 Gebührenermäßigung
§ 9 Betriebsstörungen
§ 10 Meldepflicht
§ 11 Zuwiderhandlungen
§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erheben die Stadtwerke Aschaffenburg Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

(2) Der von der Stadt Aschaffenburg zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen der städtischen Straßenreinigung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung Verpflichteten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse I	2,00 €
Reinigungsklasse II	4,00 €
Reinigungsklasse III	6,00 €.

(2) Im Bereich der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit x (Mitreinigung der Gehbahnen) gekennzeichneten öffentlichen Straßen beträgt die Gebühr 250 v. H. des sich für das Grundstück aus Absatz 1 ergebenden Betrages.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld endet bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners mit Ende des laufenden Monats. Die Gebührenschuld des neuen Gebührenschuldners entsteht erstmals mit Beginn des folgenden Monats.

§ 6 Fälligkeit und Erhebungszeitraum

(1) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine fortgesetzte Jahresgebühr, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt wird. Sie wird für einen Betrag ab 60,00 € in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig sind. Ein Jahresbetrag unter 60,00 € wird in einem Betrag am 01. Juli jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

(2) Bei Entstehen oder Ende der Gebührenschuld während des laufenden Kalenderjahres beschränkt sich die Gebührenerhebung auf den Erhebungszeitraum gemäß § 5. Dabei wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr nach § 4 berechnet.

§ 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 9 Betriebsstörungen

Wird die Reinigung der Straßen durch Umstände, die nicht von der Straßenreinigung zu vertreten sind (z. B. Frost, Schneefall, Starkniederschlag, Straßenbauarbeiten usw.) vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren oder auf Entschädigung zu.

§ 10 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO) wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

(2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 04.12.1979, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2003, außer Kraft.